

2. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
IM BEREICH „SONDERGEBIET FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-
ANLAGE SCHWARZENBACH-HIRTWEIHER“

BEGRÜNDUNG (§ 5 BAUGB)

GEMEINDE SCHWARZENBACH
LANDKREIS NEUSTADT A.D. WALDNAAB



Gemeinde Schwarzenbach:
Thorsten Hallmann, 1. Bürgermeister

Der Planfertiger:

Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Gottfried Blank
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606/915447 - Fax 09606/915448
email: g.blank@blank-landschaft.de



07. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erfordernis der Planung.....	3
2.	Beschreibung des Änderungsgebietes.....	3
3.	Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan.....	3
4.	Planungsvorgaben.....	3
4.1	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.....	3
4.2	Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung.....	4
4.3	Schutzgebiete.....	4
4.4	Natürliche Grundlagen.....	4
4.5	Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen	5
5.	Planung.....	5
5.1	Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung	5
5.2	Immissionsschutz	5
5.3	Verkehrsanbindung.....	5
5.4	Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz.....	6
5.5	Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz	6
6.	Umweltbericht	6
6.1	Einleitung	6
6.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele.....	7
6.3	Bewertung der Umweltauswirkungen	7
6.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	8
6.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich.....	9
6.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	9
6.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	9
7.	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	9
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	13

Anlagen:

Deckblatt Flächennutzungsplan:

- Ausschnitt aus dem bestandskräftigen Flächennutzungsplan Maßstab 1:5000
- Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan geplante 2. Änderung Maßstab 1:5000

1. Anlass und Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Schwarzenbach möchte mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und Ausweisung eines Sondergebiets für die Solarenergienutzung Entwicklungsmöglichkeiten für die Nutzung Erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet schaffen, da sich die zur Ausweisung geplanten Flächen für eine derartige Nutzung sehr gut eignen und innerhalb der Förderkulisse des EEG-Gesetzes (§ 37 (1) EEG-Gesetz) liegen.

2. Beschreibung des Änderungsgebietes

Der geplante Änderungsbereich liegt nordwestlich Schwarzenbach, östlich der Dießfurter Straße, unmittelbar westlich der Bahnlinie Weiden-Bayreuth.

Der Änderungsbereich umfasst folgende Grundstücke:
Flur-Nr. 112, 112/3, 226 der Gemarkung Schwarzenbach

Die Gesamtgröße der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung beträgt 1,8 ha. Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ergibt sich durch die für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen (einschließlich der Ausgleichs-/Ersatzflächen).

3. Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan

Das Änderungsgebiet ist im bestandskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwarzenbach im nördlichen Teil als Gewerbegebiet (mit Nutzungsbeschränkung), im südlichen Teil als Grünfläche dargestellt.

4. Planungsvorgaben

4.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm (LEP) Regionalplan (RP)

Nach dem LEP Pkt. 6.2 sollen verstärkt erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden.

Im Regionalplan für die Region 6 Oberpfalz-Nord sind im Vorhabensbereich keine Vorranggebiete in der Karte „Siedlung und Versorgung“ ausgewiesen.

In der Karte „Landschaft und Erholung“ ist, wie im gesamten größeren Bereich westlich der Bahnlinie, ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Da nach dem LEP 2018, Begründung zu Ziel 3.3 „Vermeidung von Zersiedlung“, Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind, ist in Absprache mit der Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, eine Alternativenprüfung entbehrlich.

4.2 Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung

Biotope der Biotopkartierung Bayern befinden sich nicht im Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung sowie dem näheren Umfeld. Gesetzlich geschützte Biotope sind ebenfalls nicht vorhanden.

Meldungen der Artenschutzkartierung liegen nicht vor.

4.3 Schutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“. Das FFH-Gebiet Haidenaabtal liegt ca. 250 m westlich des Änderungsbereichs. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Schutzgebiets kann von vornherein ausgeschlossen werden.

4.4 Natürliche Grundlagen

Der Änderungsbereich liegt im Naturraum 070-H-Nordöstliche Oberpfälzer Senke.

Die Geländehöhen des nach Süden geneigten Planungsgebietes liegen etwa zwischen 411 und 414 m über NN.

Geologisch gesehen wird das Gebiet aus fluviatilen Ablagerungen des Pleistozäns (Sande, Kiese, Gerölle) aufgebaut.

Vorherrschende Bodenart ist nach der Bodenschätzungskarte der Oberpfalz lehmiger Sand mittlerer Bodengüte, im Süden auch Moorböden geringer Bodengüte.

Aus klimatischer Sicht gehört der Planungsbereich zu einem für die Verhältnisse der mittleren bis nordwestlichen Oberpfalz durchschnittlichen Klimabezirk.

Natürlicherweise entwässert das Planungsgebiet nach Süden zum Schwarzenbach. Gewässer gibt es im Änderungsbereich in Form des Schwarzenbachs (Gewässer 3. Ordnung), der am Südrand liegt und aufgrund der geplanten Einbeziehung in Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen noch in den Änderungsbereich aufgenommen wurde.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor. Angesichts der geologischen Verhältnisse und der Nutzungs- und Vegetationsausprägung kann davon ausgegangen werden, dass Grundwasserhorizonte durch das Vorhaben nicht angeschnitten werden, auch wenn die Grundwasserstände zumindest im südlichen, bachnahen Bereich relativ hoch sein dürften.

Als potentielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet der Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald.

4.5 Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen

Der gesamte Änderungsbereich wird derzeit vollständig intensiv landwirtschaftlich als Acker (Norden) bzw. Intensivgrünland genutzt. Unmittelbar grenzen im Osten die Bahnlinie Weiden-Bayreuth, im Süden Siedlungsbereiche mit im Randbereich einer dominanten Stieleichenreihe, im Westen landwirtschaftliche Fläche (Acker), dahinter die Dießfurter Straße und im Norden Grünland an den Änderungsbereich an.

5. Planung

5.1 Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung

Der gesamte Änderungsbereich - bisher Grünfläche (Süden), im Norden Gewerbegebiet - wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 und § 11 BauNVO (Zweckbestimmung Photovoltaik: Photovoltaik-Freianlage zur Erzeugung elektrischer Energie) ausgewiesen, um im Gemeindegebiet die bauleitplanerischen Voraussetzungen (auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung) für die Solarenergienutzung zu schaffen.

Die standörtliche Gebundenheit der Ausweisung ergibt sich durch die Lage des Änderungsbereichs innerhalb eines Korridors von 110 m zur Bahnlinie Weiden-Bayreuth (gemäß § 37 (1) 3c EEG-Gesetz in der aktuellen Fassung).

Parallel wird in dem gleichen Umgriff ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

5.2 Immissionsschutz

Abgesehen von der vergleichsweise kurzen Bauphase werden durch das mit der Änderung verbundene Vorhaben keine nennenswerten betrieblich bedingten Immissionen hervorgerufen. Gegenüber dem westlich angrenzenden Betriebsgelände ist gemäß den Vorgaben des Blendgutachtens, das Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist, eine Sichtschutzpflanzung anzulegen. Relevante Lichtimmissionen sind gegenüber den relevanten Verkehrsstrassen (Bahnlinie und Dießfurter Straße), den umliegenden Siedlungen sowie dem Luftverkehr unter den genannten Vorkehrungen nicht zu erwarten, wie die Ergebnisse des Blendgutachtens zeigen (Fassung vom 11.12.2019). Neben der Sichtschutzpflanzung wird im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Modulausrichtung auf 155° Südsüdost bei 20° Aufneigung festgesetzt. Die Modulausrichtung wird im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Weitere Untersuchungen bzw. Vorkehrungen zum Immissionsschutz sind nicht erforderlich.

5.3 Verkehrsanbindung

Das Gebiet wird über die Dießfurter Straße an der Westseite an den örtlichen Verkehr und den überörtlichen Verkehr unmittelbar angebunden.

Eine systematische innere Erschließung ist nicht erforderlich.

5.4 Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz

Ver- und Entsorgungsanlagen wie Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich.

Soweit bei diesen Anlagen erforderlich, werden die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erfüllt.

Die Regelungen zur baulichen Trennung mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen dient der Sicherheit bei möglichen Bränden.

Die Vorgaben aus dem Feuerwehrmerkblatt Photovoltaikanlagen werden, soweit erforderlich, beachtet. Eine Einweisung und Begehung mit den Kräften für Brandschutz und der örtlichen Feuerwehr ist vorgesehen.

Die Umfahrung und die Fahrgassen werden so gestaltet, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage befahren können.

5.5 Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz

Grünordnerische und naturschutzrechtliche sowie -fachliche Belange werden im Detail in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird auf der Grundlage des bayerischen Leitfadens unter Beachtung der Vorgaben des IMS vom 19.11.2009 im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan abgehandelt. Dabei ermittelt sich für den vorliegenden Änderungsbereich ein Ausgleichsbedarf von 3.032 m². Dieser wird durch geeignete Maßnahmen innerhalb des räumlichen Zusammenhangs mit der Photovoltaikanlage im Süden erbracht (auf einer Fläche von 3.0232 m²), durch Renaturierung des Schwarzenbachs und Extensivierung des Wiesenbestandes.

Hinsichtlich des Gewässerschutzes ergeben sich projektspezifisch keine besonderen Anforderungen. Es wird dafür Sorge getragen, dass keine Oberflächenwässer nach außerhalb in Entwässerungseinrichtungen Dritter abgeleitet werden.

Wie oben erwähnt, liegt der Vorhabensbereich nicht im Landschaftsschutzgebiet oder sonstigen Schutzgebieten bzw. Schutzgebiete werden nicht tangiert. Biotope wurden nicht kartiert.

Eine Eingrünung, z.B. durch Heckenpflanzungen, ist im vorliegenden Fall aufgrund der Strukturierung der Umgebung nicht erforderlich. Lediglich die Blendschutzbepflanzung an der Westseite ist durchzuführen.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der den gleichen Gebietsbereich umfasst, wurde ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

6.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele

Zu den Aussagen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans siehe Kap. 4.1.

6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter (kulturelles Erbe)

Die Errichtung der Photovoltaikanlage wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. In geringem Umfang und zeitlich eng begrenzt treten baubedingte Beeinträchtigungen auf. Darüber hinaus gehen ca. 1,8 ha intensiv nutzbare Fläche als Acker und Intensivgrünland für die landwirtschaftliche Produktion (zumindest vorübergehend) verloren.

Auswirkungen durch Lichtimmissionen und sonstige Immissionen werden nicht hervorgerufen. Relevante Blendwirkungen sind unter Einhaltung der im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Modulausrichtung und der Blendschutzpflanzung gemäß den Ergebnissen des Blendgutachtens weder auf der Bahnlinie Weiden-Bayreuth, auf der Dießfurter Straße, umliegenden Siedlungen und dem Luftverkehr zu erwarten.

Bodendenkmäler sind im Gebiet nicht bekannt. Auf die Erholungsfunktionen wird sich das Vorhaben nur in sehr geringem Maße auswirken.

Insgesamt sind geringe schutzgutbezogene Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume, biologische Vielfalt

Aufgrund der fast ausschließlich intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker und Grünland und der Vorbelastungen durch die umliegenden Straßen, Bahnlinie und Gewerbeflächen sind die zu erwartenden schutzgutbezogenen Auswirkungen vergleichsweise gering. In geringem Umfang (55 m²) werden Gehölzbestände beseitigt.

Wie vorliegende Untersuchungen zeigen, weisen die extensiv genutzten Grünflächen zwischen den Modulreihen gegenüber den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen eher eine höhere Lebensraumeignung auf. Beeinträchtigungen entstehen durch die erforderliche Einzäunung, wobei ein unterer Zaunabstand von 15 cm zur Bodenoberfläche eingehalten wird.

Durch die geplante Bachrenaturierung und Wiesenextensivierung im unmittelbaren Talbereich werden die Eingriffe vor Ort kompensiert.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst (siehe Kap. 7).

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Landschaft

Zwangsläufig und unvermeidbar wird das derzeit durchschnittlich ausgeprägte, in gewissem Maße vorbelastete Landschaftsbild grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück.

Eine Fernwirksamkeit wird nicht entstehen, die Einsehbarkeit ist insgesamt begrenzt. Nach Süden, Osten und Westen ist der Vorhabensbereich bereits weitgehend abgeschirmt. Im Norden liegen in relativ geringer Entfernung gewerblich geprägte Flächen, so dass auch dort die Empfindlichkeit relativ gering ist.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts relativ gering.

Schutzgut Boden, Fläche

Das Schutzgut wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Trafostation/KÜS sowie Verlegung von Kabeln in insgesamt geringem Umfang beeinträchtigt. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Trafostation/KÜS in insgesamt vernachlässigbarem Umfang. Flächenverbrauch: ca. 1,8 ha

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten.

Das Grundwasser wird qualitativ ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Oberflächengewässer. Vielmehr wird durch die geplante Gewässerrenaturierung erheblich zur Aufwertung eines wichtigen Fließgewässers 3. Ordnung beigetragen.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als sehr gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs.

6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (Acker und Intensivgrünland).

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als sehr günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in vernachlässigbar geringem Umfang.

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine exakte Ermittlung des Ausgleichsbedarfs (3.032 m²). Die erforderliche Kompensation wird im Süden des Änderungsbereichs durch eine Gewässerrenaturierung mit Extensivierung der Wiesen im unmittelbaren Talraum erbracht (3.032 m²).

6.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine Alternativenprüfung ist, wie in Kap. 4.2 dargestellt, nicht erforderlich.

6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zum Monitoring werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt.

7. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Wie bei allen Eingriffsvorhaben ist auch im vorliegenden Fall zu prüfen, in wieweit bei den europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) sowie den nur nach nationalem Recht streng geschützten Arten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BayNatSchG ausgelöst werden. Die sog. „Verantwortungsarten“ sind erst nach Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung zu untersuchen.

Wirkungen des Vorhabens

Wie bei jeder Baumaßnahme werden auch im vorliegenden Fall baubedingte Beeinträchtigungen hervorgerufen. Diese halten sich jedoch bezüglich Zeitdauer und Intensität innerhalb relativ enger Grenzen.

Anlagebedingt erfolgen insbesondere durch die Aufstellung der Solarmodule gewisse Beeinträchtigungen. In geringem Umfang (55 m²) werden Gehölzbestände beseitigt. Durch die Umwandlung der Zwischenräume zu extensiv genutzten bzw. gepflegten Grünflächen, die einen größeren Umfang aufweisen als die Solarmodule selbst, kann u.U. sogar eine Verbesserung der strukturellen Lebensraumqualität erreicht werden. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Einzäunung, durch welche gegenüber größeren bodengebundenen Tierarten gewisse Barriereeffekte hervorgerufen werden. Für Kleintiere wie Amphibien oder Reptilien bleibt das Gebiet jedoch durchlässig (15 cm Bodenabstand).

Betriebsbedingte Auswirkungen sind ohne jegliche Relevanz.

Mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen wird zur Verbesserung der Lebensraumqualitäten für die Arten der Fließgewässer und Talräume beigetragen.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie streng geschützte Arten nach nationalem Recht

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadenvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Fledermäuse

Aufgrund der ausschließlich intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Acker und Intensivgrünland) sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nicht betroffen. Es ist außerdem auszuschließen, dass durch indirekte Effekte, z.B. betriebsbedingte Auswirkungen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten in benachbarten Bereichen erheblich beeinträchtigt werden. Entsprechende Höhlenbäume, Spaltenquartiere etc. sind im Gebiet (Schwarzerle, Gebüsch) und in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden bzw. werden nicht beeinträchtigt (fehlende betriebsbedingte Beeinträchtigungen). Bei den Baumbeständen an der Südseite (alte Stieleichen) können baumgebundene Quartiere nicht ausgeschlossen werden, aber durch das Vorhaben aufgrund der fehlenden betriebsbedingten Auswirkungen nicht erheblich beeinträchtigt. Auch eine Tötung von Individuen durch betriebsbedingte Auswirkungen ist nicht zu erwarten. Schädigungsverbote werden deshalb nicht ausgelöst.

Leitlinien und Strukturen für den Flug von strukturgebunden fliegenden Arten werden durch das Aufstellen der Module nicht verändert.

Verluste und Beeinträchtigungen von Jagdlebensräumen werden durch die Installation der Photovoltaikanlage nicht hervorgerufen. Die derzeitigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker und Intensivgrünland) haben für den Nahrungserwerb von Fledermäusen eine geringe Bedeutung.

Durch die Umwandlung in extensiv bewirtschaftete Grünflächen wird die Qualität des Jagdhabitats durch die größere Anzahl an Beutetieren verbessert. Dies belegen die wenigen, bisher hierzu durchgeführten Untersuchungen. Störungsverbote werden deshalb nicht ausgelöst.

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind und das Kollisionsrisiko nicht nennenswert erhöht wird, können auch keine Tötungsverbote ausgelöst werden.

Sonstige Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln, Pflanzen

Aufgrund der Verbreitungsgebiete und der Lebensraumsprüche der Anhang IV-Arten und der sonstigen streng geschützten Arten dieser Tiergruppen ist auszuschließen, dass Verbotstatbestände bezüglich dieser Arten ausgelöst werden. Sollten Amphibienarten den Bereich der geplanten Photovoltaikanlage auf ihren Wanderungen queren, so ist dies aufgrund des höher liegenden unteren Zaunansatzes weiterhin möglich. Die Bahnlinie, das Gewerbegebiet und die Dießfurter Straße im Westen sowie die Siedlungsbereiche im Süden stellen jedoch bereits eine Barriere für die Wanderung und Ausbreitung von Tierarten dar. Für die Zauneidechse besteht im gesamten Vorhabensbereich aufgrund der fehlenden, besonnten Saumstrukturen kein Besiedlungspotenzial.

Europäische Vogelarten

Bezüglich der Europäischen Vogelarten bestehen die gleichen Verbotstatbestände wie für die Arten des Anhangs IV und die sonstigen streng geschützten Arten.

Detaillierte Erhebungen liegen nicht vor, ebenfalls keine Artnachweise in der Artenschutzkartierung.

Aufgrund der bekannten Verbreitungsgebiete (Bayerischer Brutvogelatlas) und der Lebensraumsprüche können im Gebiet mit seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Geltungsbereich und näheres Umfeld) folgende Arten vorkommen:

Gilde der Bewohner intensiv genutzter Kulturlandschaften, sog. „Wiesenvögel“:

Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Wiesenvögel der Talräume wie Schafstelze

Sofern die Arten im Gebiet vorkommen, was aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und vor allem der genannten Vorbelastungen wenig wahrscheinlich ist, ist davon auszugehen, dass Schädigungsverbote nicht ausgelöst werden. Bei den mehreren Ortsbegehungen konnten keine Vorkommen von Rebhuhn u.a. Feldbrütern oder auch von Wiesenvögeln wie der Schafstelze festgestellt werden. In den vorliegenden Untersuchungen zu den Auswirkungen von Photovoltaikanlagen auf die Schutzgüter (BMU 2007) wurden Feldlerche und Rebhuhn als Brutvogel auf Freiflächen zwischen den Modulen festgestellt. Deckungsmöglichkeiten sind auf den extensiven Grünflächen gegenüber den derzeitigen Ackerflächen und intensiven Grünlandflächen zumindest nicht schlechter. Gleiches gilt für die Qualität als Nahrungshabitat. Sonstige Störungen und Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, so dass auch keine Störungsverbote hervorgerufen werden.

Mit der Bachrenaturierung und der Wiesenextensivierung werden die Lebensraumqualitäten auch für die „Wiesenvögel“ der Talräume und Niederungen verbessert.

Gilde der Gehölbewohner

Gehölzstrukturen, die als Lebensraum europäischer Vogelarten von Bedeutung sein können, gibt es kleinflächig innerhalb der geplanten Anlage (Schwarzerle, Gebüschreihe).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölbewohnender Arten in diesen Bereichen werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Mit der Errichtung der Anlage wird ein kleiner Teil der Gebüschreihe und die Schwarzerle beseitigt (55 m²), was sich nicht relevant auf die Lebensraumqualitäten und die artenschutzrechtlichen Belange auswirkt. Es sind dort keine Baumhöhlen ausgeprägt und es handelt sich nur um einen kurzen Gehölzabschnitt. Im Süden, an dem zur Renaturierung geplanten Schwarzenbach, erfolgen Initialpflanzungen und Obsthochstammpflanzungen, die die Verluste ausgleichen. Indirekt werden Brutplätze der Arten, z.B. durch betriebsbedingte Auswirkungen, nicht beeinträchtigt. Während des laufenden Betriebes werden keine nennenswerten Störungen hervorgerufen. Baubedingte Beeinträchtigungen führen aufgrund der vergleichsweise kurzen Bauzeit nicht zu einer nachhaltigen Verdrängung von Individuen bzw. lokalen Populationen. Ein weitreichendes Meideverhalten durch den Silhouetteneffekt der Anlage wurde in den vorliegenden Untersuchungen nicht festgestellt (BMU 2007), ebenfalls keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen durch Reflexionen. Es wurde vielmehr in den vorliegenden Untersuchungen festgestellt (BMU 2007), dass viele Singvögel aus benachbarten Gehölzlebensräumen die Anlagenflächen zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Im Herbst und Winter halten sich auch größere Singvogeltrupps (Hänflinge, Sperlinge, Goldammern u.a.) auf den Flächen auf. Schneefreie Bereiche unter den Modulen werden im Winter bevorzugt als Nahrungslebensräume genutzt. Zusammenfassend kommen die vorliegenden Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass sich intensiv genutzte Agrarflächen zu bedingt relevanten Vogellebensräumen bei entsprechend extensiver Nutzung entwickeln können. Zumindest erfolgt keine Verschlechterung der Lebensraumqualitäten.

Da auch die Auslösung von Tötungsverboten nicht zu erwarten ist, werden bei den genannten Arten insgesamt keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Gilde der Greifvögel:

Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell vorkommenden Greifvogelarten wie z.B. Horstbäume werden nicht beeinträchtigt, auch nicht durch indirekte Effekte, so dass keine Schädigungsverbote ausgelöst werden.

Wenn überhaupt, werden durch das Vorhaben nicht essentielle Bestandteile der Jagdreviere beeinträchtigt. Die vorliegenden Untersuchungen belegen jedoch, dass Greifvögel die extensiv genutzten Grünflächen zwischen den Modulen als Jagdlebensraum nutzen. Die Photovoltaikanlagen stellen für Greifvögel keine Jagdhindernisse dar (BMU 2007), und die extensiv genutzten Grünflächen weisen ein erhöhtes Angebot an

Kleinsäugern auf. Insofern werden auch bei den Greifvögeln keine Störungsverbote hervorgerufen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei den europäischen Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Zusammenfassung

Weder bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und den nach nationalem Recht streng geschützten Arten noch bei den Europäischen Vogelarten werden Verbotstatbestände ausgelöst. Eine ausnahmsweise Zulassung ist deshalb nicht erforderlich.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergaben sich bei den Änderungsbereichen durchwegs geringe Eingriffserheblichkeiten.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Süden ausgeglichen, die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im einzelnen nachgewiesen und festgesetzt werden (Gewässerrenaturierung und Wiesenextensivierung in einem Umfang von 3.032 m²).

Aufgestellt: Pfreimd, 07.01.2020

Gottfried Blank
Landschaftsarchitekt